

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge	3
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Vereinsorgane.....	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes	5
§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes	5
§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Anträge	7
§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern	7
§ 15 Kassenprüfer.....	7
§ 16 Ordnungen	8
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 18 Haftpflicht	8
§ 19 Auflösung des Vereins	8
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	8
Änderungen.....	10

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen MAC Fun Racers Neulußheim e.V.
und hat seinen Sitz in Neulußheim.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsports.
2. Soweit einzelne Modellsparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefaßt sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines
an die Kindertagesstätte Pustebume in Neulußheim

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alter und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

4. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises. Dieser bleibt Eigentum des Vereins.

5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden

a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben.

b) sonstige Personen, die den Verein um seine Ziele besonders gefördert haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Versammlungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Eintritt in den Verein ist mit der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Beiträge des restlichen Jahres sind bei Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten.
2. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten; Mitglieder, die den Betrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluß
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §5 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines
 - c) grobes und unsportliches Verhalten
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens.
Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportleiter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wahlen erfolgen in schriftlicher geheimer Abstimmung.
4. Der erste und zweite Vorstand werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je zwei Jahre.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind geschäftsführende Vorstände.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 150,- EURO für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorständen, sondern auch vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen-, und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer eines Jahres.
Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich.
Ergibt auch diese eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des (der) stellvertretenden Vorsitzenden im Falle dessen (derer) Verhinderung, die des Versammlungsleiters.
5. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder besitzen ebenfalls Stimmrecht.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.
8. Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt

Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt

Vorstandswahlen müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

§ 13 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
2. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufener Versammlung unter Einhaltung der Punkte unter § 12 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt.
Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Kindertagesstätte Pustblume in Neulußheim

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 03.01.2001 in Kraft.

Neulußheim, den 4. März 2007

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Änderungen

3. Januar 2001	Urform
15. Februar 2001	Änderung § 2 Absatz 1
1. März 2007	Änderung § 1 (Name)